

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW – Drucksache 20/11844 –

Die Haltung der Bundesregierung zu Streumunition

Vorbemerkung der Fragesteller

124 Staaten einschließlich Deutschland haben das Übereinkommen über Streumunition (sogenanntes Oslo-Übereinkommen) zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der Weitergabe von Streumunition unterschrieben, das seit 2010 völkerrechtlich gilt. Davon haben bis dato 112 Staaten das Übereinkommen ratifiziert (www.handicap-international.de/de/streubomben/). Deutschland hatte das Ratifizierungsverfahren als elftes Land vollständig abgeschlossen und am 8. Juli 2009 seine Ratifikationsurkunde hinterlegt. Neben den USA haben auch Russland und China sowie mehrere EU- und NATO-Länder das Oslo-Übereinkommen nicht unterzeichnet, darunter sind Polen, Rumänien, Lettland, Griechenland, die Türkei und Estland. Zypern hat den Vertrag zwar unterzeichnet, muss diesen aber noch ratifizieren (www.aktion-deutschland-hilft.de/fileadmin/fm-dam/bilder/hilfseinsaetze/2012-fluechtlinge-syrien/Faktenblatt_Streubomben_Nov_2020_handicap-international.pdf).

Nach monatelangen innenpolitischen Auseinandersetzungen billigte der US-Kongress neue Milliardenhilfen für die Ukraine und machte damit den Weg für neue Waffenlieferungen frei. US-Präsident Joe Biden kündigte daraufhin an, ein erstes Soforthilfepaket in Höhe von 1 Mrd. US-Dollar werde direkt auf den Weg gebracht. Laut der Ankündigung vom 24. April 2024 umfasst die jüngste Zusage auch 155-mm-Artilleriegeschosse mit Streumunition, DPICM-Submunition (Dual Purpose Improved Conventional Munitions; www.defense.gov/News/Releases/Release/Article/3754238/biden-administration-announces-significant-new-security-assistance-for-ukraine/). Bereits im Juli 2023, September 2023 und März 2024 sollen die USA 155-mm-Artilleriegeschosse mit Streumunition und im Oktober 2023 und März 2024 ballistische Raketen (ATACMS) mit Streumunition in die Ukraine geliefert haben (www.noclusterbombs.org/news/2024/04/25/us-campaigners-condemn-fifth-transfer-of-banned-us-cluster-munitions/).

Gemäß § 20a des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) drohen Freiheitsstrafen, wenn Streumunition eingeführt, ausgeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht wird, zu einer solchen Handlung verleitet oder eine solche gefördert wird. Allerdings habe die Bundesregierung nach eigenen Aussagen keine

eigenen, über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse darüber, ob Bestände von Streumunition der USA in Deutschland lagern. Auch darüber, ob die USA ggf. Streumunition in Deutschland ein-, aus-, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht hat, habe die Bundesregierung keine Kenntnisse (Antwort zu den Fragen 8 und 11 auf Bundestagsdrucksache 20/8546).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Das Übereinkommen über Streumunition ist kein universell verbindlicher Rüstungskontrollvertrag. Das Übereinkommen erlegt nur den Vertragsstaaten umfassende Verbotsverpflichtungen hinsichtlich der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung, der Weitergabe und des Einsatzes von Streumunition auf.

Seit ihrem Beitritt zum Übereinkommen über Streumunition hat die Bundesregierung kontinuierlich zur Stärkung und Umsetzung des Übereinkommens beigetragen. Im Jahr 2017 hatte sie den Vorsitz des Übereinkommens inne. Dort eingebrachte Initiativen wirken sich auch weiterhin positiv aus. So wird zum Beispiel der Ansatz von individualisierten Länderpartnerschaften („Country Coalition Concept“) weiter aufgegriffen und auch in anderen Rüstungskontrollverträgen, zum Beispiel der Ottawa-Konvention, nachverfolgt. Die Bundesregierung unterstützte das Übereinkommen für die Jahre 2021 bis 2023 als Mitglied im Komitee für Kooperation und Unterstützung. Zudem unterstützte die Bundesregierung die Implementation Support Unit des Übereinkommens im Jahr 2023 mit einer Förderung in Höhe von 71 000 Euro. Die Bundesregierung zählt 2023 erneut zu den wichtigsten internationalen Gebern für Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen, inklusive Streumunitionsüberresten. Die Bundesregierung förderte im Jahr 2023 Projekte in diesem Bereich mit über 70 Mio. Euro.

Bei Unterzeichnung des Oslo-Übereinkommens war die Bundesrepublik Deutschland eines derjenigen Länder mit den größten Lagerbeständen an Streumunition, obwohl die Bundeswehr diese nie eingesetzt hatte. Bereits 2001 hatte die Bundesrepublik Deutschland begonnen, die erheblichen Streumunitionsbestände der Bundeswehr zu vernichten. Die Vernichtung der deutschen Lagerbestände wurde am 25. November 2015, und somit zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Oslo-Übereinkommen festgelegten Frist, abgeschlossen.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob ihr NATO-Verbündeter Norwegen im Zuge der Unterzeichnung des Oslo-Übereinkommens die USA anwies, die auf ihrem Hoheitsgebiet gelagerte Streumunition wie die im Rahmen des Marine Corps Prepositioning Program – Norway (MCPP-N) in norwegischen Höhlen befindlichen 2 500 DCIPM zu entfernen (https://wikileaks.org/plusd/cables/08OSLO676_a.html), was bis 2010 geschehen sein soll (www.handicap-international.de/sites/de/files/cluster_munition_monitor_2017_web4_klein-min.pdf, S. 41, Fußnote 161), und wenn ja, welche?
2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob ihr NATO-Verbündeter Großbritannien im Zuge der Unterzeichnung des Oslo-Übereinkommens die USA anwies, die auf seinem Hoheitsgebiet gelagerte Streumunition statt bis 2018 bis 2013 zu entfernen (https://wikileaks.org/plusd/cables/09STATE52368_a.html), und wenn ja, welche?

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die von ihrem NATO-Verbündeten Großbritannien im Zuge der Unterzeichnung des Oslo-Übereinkommens gegenüber den USA geforderte Entfernung der Streumunition vom britischen Hoheitsgebiet nicht Diego Garcia einschloss, weil die Streumunition dort auf US-Schiffen gelagert wurde, jedoch für jede Lagerung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden musste (https://wikileaks.org/plusd/cables/09STATE52368_a.html), und wenn ja, welche?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung gibt zur politischen Positionierung anderer Staaten keine Stellungnahme ab. Obwohl die Fragen bezogen auf Kenntnisse der Bundesregierung formuliert sind, zielen sie im Kern auf Gegenstände aus dem Verantwortungsbereich eines anderen Staates und deren Bewertung durch die Bundesregierung ab. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich jedoch nicht auf Gegenstände, die keinen konkreten Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag haben, weil sie in die Zuständigkeit und Verantwortung anderer Staaten fallen.

4. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die USA mindestens seit 1983 Streumunition wie M483A1 155mm DPICM im Miesau Army Depot in Rheinland-Pfalz, einem der größten Munitionsdepots der US-Armee außerhalb der USA, gelagert hat (https://books.google.de/books?id=QCgigMi2BPgC&pg=PA67&lpg=PA67&dq=%22M483A1%22+%22Miesau+Army+Depot%22&source=bl&ots=N3un8jis7o&sig=ACfU3U3L4RX0NJEbPfs9dcZiYBT_dpMNXA&hl=en&sa=X&ved=2ahUKewjszf6j3OKFAxWpR_EDHe5-DiMQ6AF6BAgIEAM#v=onepage&q=%22M483A1%22%20%22Miesau%20Army%20Depot%22&f=false)?
5. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die USA 2008 in Deutschland Streumunition gelagert hatten und deshalb für die USA insbesondere die Auslegung des Artikels 21 des Oslo-Übereinkommens gilt, in dem es um die Beziehungen zu Staaten wie die USA geht, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind (https://wikileaks.org/plusd/cables/08STATE125631_a.html)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass 2008 seitens der Bundesregierung am Rande einer Tagung US-Teilnehmer über die deutschen Absichten zur Umsetzung von Artikel 21 des Oslo-Übereinkommens informiert wurden und zum damaligen Zeitpunkt keine Forderung erhoben wurde, in Deutschland lagernde Streumunition zu entfernen bzw. zu beseitigen, es jedoch Fragen bezüglich der deutschen Beteiligung an der Unterstützung der USA bei der Erhaltung der entsprechenden US-Bestände in Deutschland geben könnte (https://wikileaks.org/plusd/cables/08STATE125631_a.html)?

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche äußert die Bundesregierung sich grundsätzlich nicht.

7. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Entscheidung über den Einsatz von Streumunition im Rahmen der NATO eine militärisch-operative und nicht eine politische Angelegenheit, und obliegt die Entscheidung über den Einsatz von Streumunition im Rahmen der NATO der Zuständigkeit des NATO-Befehlshabers (https://wikileaks.org/plusd/cables/08STATE125631_a.html)?

Der Einsatz von Waffen und Mitteln der Kriegführung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung militärisch-operativer, politischer und vor allem auch rechtlicher Vorgaben.

8. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass 2008 gegenüber den USA seitens der Bundesregierung betont wurde, dass die USA auch nach der Unterzeichnung des Oslo-Übereinkommens durch Deutschland weiterhin in der Lage sein werden, Streumunition in Deutschland zu lagern und zu transportieren (https://wikileaks.org/plusd/cables/08BERLIN1609_a.html)?
9. Hat die Bundesregierung analog zu den Regierungen von Norwegen und Großbritannien die USA im Zuge der Unterzeichnung und Ratifizierung des Oslo-Übereinkommens ebenfalls aufgefordert, in Deutschland gelagerte Streumunition zu entfernen bzw. zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn ja, wann, und bis zu welchem Zeitpunkt wurden die USA aufgefordert, die Streumunition aus Deutschland zu entfernen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche äußert die Bundesregierung sich grundsätzlich nicht.

10. Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. in Deutschland gelagerte Streumunition der USA entfernt bzw. beseitigt?
11. Hat die Bundesregierung geprüft, ob die in Deutschland gelagerte Streumunition der USA entfernt bzw. beseitigt wurde, wenn ja, wann fand die Prüfung statt, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8546 wird verwiesen.

12. Wie oft wurde ggf. beim Streitkräfteamt der Bundeswehr seit Februar 2022 über das zuständige Highway Movement Control Team (HMCT) der US Army Europe (USAREUR) die Genehmigung für die Beförderung von Gefahrgütern beantragt (<https://jkodirect.jten.mil/remediation/drivingcourse/AER55-4.htm#P41#>; bitte unter Angabe des Datums einschließlich des zu transportierenden Gefahrgutes auflisten)?

Durch das Highway Movement Control Team werden lediglich Anträge auf anmeldepflichtige Straßentransporte gestellt. Dabei ist das Überschreiten der zulässigen Freimengen für Gefahrgut einer von mehreren Gründen für eine Anmeldepflicht. Hinsichtlich des Grundes für die Anmeldepflicht werden keine gesonderten Statistiken geführt. Sollte Gefahrgut transportiert werden, werden keine spezifischen Gefahrgutdaten erhoben.

Im Jahr 2022 wurden 4 577 anmeldepflichtige Transporte, im Jahr 2023 4 053 und mit Stichtag 3. Juli 2024 1 813 für das laufende Jahr durch die US-Streitkräfte beantragt.

13. Wurde in den ggf. beim Streitkräfteamt der Bundeswehr seit Februar 2022 über das zuständige HMCT der USAREUR beantragten Genehmigungen für die Beförderung von Gefahrgütern Streumunition aufgeführt?
14. Befanden sich ggf. unter den beantragten Genehmigungen für die Beförderung von Gefahrgütern auch solche zur Beförderung von Streumunition, und wenn ja, wann wurden die Genehmigungen beantragt, und für welches Gefahrgut?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der gemeldeten Daten der antragstellenden Nationen können keine Rückschlüsse auf Streumunition gezogen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit August 2023 zwischen den US-Streitkräften und der Bundeswehr (z. B. dem Streitkräfteamt) Gespräche mit Bezug zu Streumunition, und wenn ja, wann, und was war der Gegenstand des jeweiligen Gespräches?
16. Hat die Bundesregierung gegenüber der Ukraine den Einsatz von Streumunition durch die Ukraine z. B. in Izium 2022 thematisiert (www.hrw.org/de/news/2023/07/10/ukraine-zivile-todesopfer-durch-streumunition), wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

17. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass aus den fünf an die Ukraine gelieferten Mittleren Artillerieraketensystemen MARS II (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514) Streumunition verschossen wird (www.fr.de/politik/himars-russische-verluste-usa-raketen-streumunition-cluster-lieferung-ukraine-krieg-zr-92517544.html), vor dem Hintergrund, dass die für die Bundeswehr für die MARS-Artilleriesysteme beschafften M26-Raketen 644 M77-Submunitionen trugen (<https://taz.de/Warten-auf-modernerer-Ersatz/1550606/>)?
18. Gibt es Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass die deutschen Waffensysteme, die an die Ukraine geliefert wurden bzw. werden, nicht zum Abfeuern von Streumunition verwendet werden, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

27. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass aus den fünf an die Ukraine gelieferten Mittleren Artillerieraketensystemen MARS II (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514) Cluster-Munition verschossen wird (www.fr.de/politik/himars-russische-verluste-usa-raketen-streumunition-cluster-lieferung-ukraine-krieg-zr-92517544.html), vor dem Hintergrund, dass die für die Bundeswehr für die MARS-Artilleriesysteme beschafften M26-Raketen 644 M77-Submunitionen trugen (<https://taz.de/Warten-auf-modernerer-Ersatz/!550606/>)?

Die Fragen 17, 18 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 103 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/5942 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6681 wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8546 verwiesen.

19. Ist es für die Bundesregierung im Rahmen der sich aus der Streumunitionskonvention ergebenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland von Relevanz, ob ihr Bündnispartner USA ggf. Bestände von Streumunition (cluster bombs bzw. cluster munition) in Deutschland lagert, wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?
20. Ist es für die Bundesregierung im Rahmen der sich aus der Streumunitionskonvention ergebenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland von Relevanz, ob ihr Bündnispartner USA ggf. Streumunition in Deutschland ein-, ausgeführt und bzw. oder durch das Bundesgebiet transportiert hat, wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?
21. Ist die Aussage eines ehemaligen US-amerikanischen Beraters des Oberbefehlshabers der Ukraine von Relevanz, wonach in Deutschland Streumunition (DPICM) der USA gelagert werde (www.newsweek.com/ukraine-gamechanger-himars-upgrade-win-war-dcipm-cluster-munitions-counteroffensive-artillery-1820071), wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 19 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hält sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

22. Hat die Bundesregierung die Aussage des ehemaligen US-amerikanischen Beraters des Oberbefehlshabers der Ukraine geprüft, wonach in Deutschland Streumunition (DPCIM) der USA gelagert werde, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?
23. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung ggf. unternommen, um sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Oslo-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu halten und die USA gemäß Artikel 21 Absatz 2 dieses Abkommens davon abzubringen, Streumunition, die unter das Oslo-Übereinkommen fällt, an die Ukraine zu liefern?

24. Wann hat die Bundesregierung in den Jahren 2023 und 2024 ihren Bündnispartner USA bei bilateralen Gesprächen über die sich aus der Streumunitionskonvention ergebenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise hinsichtlich ggf. in Deutschland gelagerter Streumunition, die unter das Oslo-Übereinkommen fällt, informiert (bitte unter Angabe des Datums, Orts, der teilnehmenden Personen und des konkreten Gesprächsgegenstandes aufzuführen)?
25. Hat die Bundesregierung die USA aufgefordert, ggf. in Deutschland gelagerte Streumunition, die unter das Oslo-Übereinkommen fällt, aus Deutschland zu entfernen, wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 22 bis 25 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hält sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Der US-Regierung sind die rechtlichen Verpflichtungen, die sich für Deutschland aus dem Übereinkommen über Streumunition ergeben, bekannt. Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

26. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die USA zwei Rakentypen mit Clusterausrüstung vom Typ GMLRS oder ATACMS an die Ukraine geliefert hat (www.fr.de/politik/himars-russische-verluste-usa-raketen-streumunition-cluster-lieferung-ukraine-krieg-zr-92517544.html), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

28. Liegen der Bundesregierung über mögliche Medienberichte hinausgehende aktuelle Erkenntnisse (auch nachrichtendienstliche) zum Einsatz von Streumunition durch die ukrainischen und bzw. oder russischen Streitkräfte im Rahmen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine vor?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

29. Wie viele Anträge für den militärischen Lufttransport nicht International Air Transport Association (IATA)-konformer gefährlicher Güter mit welchem Bestimmungsland hat die Bundesregierung in den Jahren 2023 und 2024 erteilt (bitte entsprechend den Jahren die 20 Bestimmungsländer mit den meisten Einzelerlaubnissen einschließlich der betreffenden Antragstellerländer und der Bezeichnung der entsprechenden Güter auflisten)?
30. Wie viele Anträge der in den Jahren 2023 und 2024 aufgeführten erteilten Genehmigungen der Bundesregierung für den militärischen Lufttransport nicht IATA-konformer gefährlicher Güter betrafen das Bestimmungsland Ukraine (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe des Antragstellerlandes und der Bezeichnung der entsprechenden Güter auflisten)?

Die Fragen 29 und 30 werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2023 hat die Bundesregierung insgesamt 436 Einzelerlaubnisse, davon 308 mit Bestimmungsland Ukraine erteilt. Zum Stichtag 19. Juni 2024 hat die Bundesregierung insgesamt 169 Einzelerlaubnisse, davon 99 mit Bestimmungsland Ukraine erteilt.

Angaben zur Bezeichnung des transportierten Gefahrguts und Bestimmungsland (mit Ausnahme der Ukraine) können innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist nicht erfolgen, da über diese keine gesonderten Nachweise geführt werden.

31. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich unter den in den Jahren 2023 und 2024 genehmigten militärischen Lufttransporten nicht IATA-konformer gefährlicher Güter Munition befand, die auf der Grundlage ihrer vorgegebenen Spezifikation unter das Verbot des Übereinkommens fällt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12 und 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8546 wird verwiesen. Im Weiteren wird auf die Antwort zu den Fragen 29 und 30 verwiesen.

32. In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern für die Ukraine erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in den einzelnen Monaten auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Bundesregierung unterstützt die Ukraine gemeinsam mit ihren Partnern dabei, sich gegen den fortgesetzten völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands zu verteidigen und leistet damit einen Beitrag zu Sicherheit und Stabilität in Europa, die durch den russischen Angriffskrieg erschüttert werden.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 19. Juni 2024 wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern in die Ukraine im Gesamtwert von 4 876 965 534 Euro erteilt. Hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können. Die fragegegenständlichen Wertangaben zu den einzelnen Monaten ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Monat der Genehmigung		Wert in Euro
Januar 2024	Kriegswaffen	2 091 001 053
	Sonstige Rüstungsgüter	559 554 318
Februar 2024	Kriegswaffen	652 132 174
	Sonstige Rüstungsgüter	39 227 596
März 2024	Kriegswaffen	294 538 922
	Sonstige Rüstungsgüter	173 537 255
April 2024	Kriegswaffen	117 638 600
	Sonstige Rüstungsgüter	28 940 890
Mai 2024	Kriegswaffen	739 705 848
	Sonstige Rüstungsgüter	115 010 722
Juni 2024 (bis 19. Juni)	Kriegswaffen	25 104 211
	Sonstige Rüstungsgüter	40 573 945

33. Für welche Rüstungsgüter wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag Einzelausfuhrgenehmigungen in die Ukraine erteilt (bitte getrennt unter Angabe der AL-Position [AL = Ausfuhrliste] bzw. KWL-Nummer [KWL = Kriegswaffenliste], Güterbeschreibung sowie der jeweiligen Stückzahl auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Da Ausfuhrlisten (AL)-Positionen unterschiedliche Güter und Güterteile enthalten, ist die Angabe von Stückzahlen für eine AL-Position nicht angezeigt. Die im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag 19. Juni 2024 erteilten Genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern in die Ukraine betreffen die AL-Positionen A0001, A0002, A0003, A0004, A0005, A0006, A0007, A0008, A0010, A0011, A0016, A0017, A0018, A0021 und A0022 sowie die KWL-Nummern 07, 10, 24, 25, 29A, 29B, 29C, 30, 32, 34, 35, 43, 47, 49, 50, 51, 54, 55 und 57.

Von näheren Angaben zu den genehmigten Stückzahlen an Kriegswaffenausfuhren in die Ukraine sieht die Bundesregierung ab, da dadurch Informationen im Vorfeld einer Lieferung von Kriegswaffen an die Ukraine offenbart würden, die sich auf die Sicherheits- und Staatswohlinteressen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Partnerländer, insbesondere der Ukraine bei ihrer Verteidigung gegen den russischen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg, nachteilig auswirken könnten. Soweit keine Bedenken gegen die Bekanntmachung von Angaben zur militärischen Unterstützung der Ukraine bestehen, werden diese im Übrigen auf der Internetseite der Bundesregierung veröffentlicht (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514).

